



An den Grossen Rat

13.5090.02

PD/P135090
Basel, 8. Mai 2013

Regierungsratsbeschluss vom 7. Mai 2013

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend Verbot der Fasnacht – und strafrechtliche Verfolgung von Schnitzelbänkler und Zettelschreibern

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Obwohl jährlich rund 4'500'000 Besucher an die Love Parade nach Berlin kamen, wurde von einem Jahr auf das andere dieser Mega-Anlass in Berlin abgeschafft. Es gab zuviele Beschwerden. Das gleiche sollte man mit der Basler Fasnacht machen.

Denn an der Basler Fasnacht wird nur noch gesoffen, in der Stadt rumgerotzt und Leute werden unfältigst beleidigt und total in den Dreck gezogen. Von Aufrufen zum Mord wird nicht mehr zurück geschreckt. Die Entwicklung ist bedenklich.

Unter dem hinterhältigen Deckmantel der sogenannten Narrenfreiheit wird denunziert und werden Leute massiv bedroht, was im normalen Leben schon längst strafrechtliche Konsequenzen gehabt hätte. So schreibt der Querschläger auf seinem Zettel, dass ich doch gewählt sei (daher soll man mich umbringen) und auf dem Friedhof begraben. Anders kann man das nicht verstehen. Klare Worte vom Querschläger, der hier aber zu weit quer schlug.

Bei der Fasnacht werden Dinge gemacht, die sonst unzulässig sind. Man darf Sprüche machen, auf Zeedeln, in Schnitzelbänken und auf Larven. Man darf sich gegenseitig auf die Schippe nehmen, darf sich über Politiker lustig machen, sie hochnehmen, auch mal mit beissendem Spott. Verklemmte Basler sind stolz auf diese Narrenfreiheit, die während der "drey scheenste Dääg" gewährt wird. Die Frage ist nur, wie lange wird diese Narrenfreiheit noch Rechtsgültigkeit haben.

In diesem Zusammenhang folgende Fragen an die Regierung:

1. Schnitzelbänkler nehmen das aktuelle Zeitgeschehen unter die Lupe. Besteht bei den Schnitzelbänklern eine Möglichkeit auf strafrechtliche Verfolgung?
2. Wenn wir die Fasnacht abschaffen wollen, welche Gesetze müssten konkret geändert werden? Viele Basler können mit diesem Anlass überhaupt nichts anfangen und es ist nur noch peinlich, die Besoffenen in der Stadt.
3. Wieviele Unterschriften müssten für ein Volksbegehren für die Abschaffung der Basler Fasnacht gestellt werden? Oder ist eine Abschaffung der Basler Fasnacht gar nicht möglich? In Berlin wurde die Love Parade innerhalb von einem halben Jahr abgeschafft.
4. Wäre es zeitlich möglich, schon auf das Jahr 2016 oder 2017 die Basler Fasnacht für immer abzuschaffen?
5. Was ist an der Basler Fasnacht erlaubt und was ist nicht erlaubt? Wie weit darf unter die Gürtellinie gegangen werden, mit Beleidigungen und Bedrohungen? So sagte ein Schnitzelbänkler, dass Guy Morin viel rumfliegt, nach Moskau, nach Schanghai und in die USA. Aber leider kommt sein Flugzeug immer zurück und stürzt nicht ab. Kann gegen Schnitzelbänkler rechtlich vorgegangen werden oder geniessen diese sogenannte Narrenfreiheit?

Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zu 1. + 5.

Ja, eine strafrechtliche Verfolgung ist grundsätzlich möglich. Allerdings sind satirische Äusserungen (wie bei Schnitzelbänken) nicht wortwörtlich zu verstehen. Eine politisch exponierte Person muss grundsätzlich eine grössere Akzeptanz gegenüber Kritik aufbringen, insbesondere gegenüber jener im Rahmen der Satire. Der Entscheid darüber, was erlaubt ist und was nicht, obliegt im konkreten Einzelfall dem zuständigen Gericht.

Zu 2.

Es besteht kein Gesetz zur Fasnacht. Während einer bestimmten Zeitspanne vor, während und nach der Fasnacht bestehen lediglich Polizeivorschriften. Dementsprechend kann kein spezifisches Gesetz angeführt werden, das zwecks Abschaffung der Fasnacht geändert werden muss.

Zu 3.

Ein Volksbegehr zur Abschaffung der Basler Fasnacht müsste mindestens 3'000 Unterschriften aufweisen (§ 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung, SG 111.100).

Zu 4.

Dies hängt insbesondere davon ab, wann mit der Unterschriftensammlung begonnen würde und ob die vom Gesetz maximal eingeräumte Frist von 18 Monaten zum Sammeln der Unterschriften ausgeschöpft würde.

Nach Feststellen des Zustandekommens einer Initiative beträgt die maximale Zeitdauer bis zur Volksabstimmung

- im Fall einer formulierten Initiative eineinhalb Jahre bzw. zwei Jahre im Fall eines Gegenvorschlags;
- im Fall einer unformulierten Initiative maximal eineinhalb Jahre bzw. zweieinhalb Jahre im Fall der Ausformulierung durch den Grossen Rat.

Auch wenn die Basler Fasnacht aufgrund einer Volksabstimmung abgeschafft würde, wäre es nicht möglich, dass diese Abschaffung für immer Gültigkeit hat. § 47 der Kantonsverfassung sieht vor, dass 3000 Stimmberechtigte jederzeit eine Initiative einreichen können, welche den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung unter anderem von Gesetzesbestimmungen oder Grossratsbeschlüssen verlangen. Allfällige Karenz- und Sperrfristen in einem Gesetz oder Beschlussstext wären somit verfassungswidrig.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin